



1. Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen TAPA GesmbH und natürlichen sowie juristischen Personen (in weiterer Folge „Vertragspartner“ genannt) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden (B2B) auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Rahmenvereinbarung).
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser AGB, abrufbar unter www.tapa.at und wurde diese auch dem Vertragspartner bekanntgegeben.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen bzw. Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden (B2B) schriftlichen – Zustimmung. Unsere Vertragserfüllungshandlungen gelten nicht als Zustimmung zu den AGB oder Bedingungen des Vertragspartners.
- 1.5. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei hievon unberührter Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, freibleibend und ohne Gewähr und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien von uns oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern (B2B) erst durch die schriftliche Bestätigung unsererseits verbindlich.
- 2.3. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.4. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Die Fa. TAPA GesmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.3. Die Fa. TAPA GesmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diese im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die Fa. TAPA GesmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.
- 3.4. Die Fa. TAPA GesmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diese im Namen und für Rechnung der Fa. TAPA GesmbH Aufträge erteilen. Die Fa. TAPA GesmbH verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber schriftlich zu verständigen, wenn sie beabsichtigt, die vollständige Auftragserfüllung durch einen anderen entsprechend Befugten durchführen zu lassen. Dem Auftraggeber wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, dieser Auftragserteilung an einen anderen entsprechend Befugten binnen einer Woche zu widersprechen; in diesem Fall hat die Fa. TAPA GesmbH den Auftrag selbst durchzuführen.





4. Vertragserfüllung / Lieferung und Transport / Gefahrtragung

- 4.1. Der Vertragspartner hat zur Vertragserfüllung durch uns den Zugang zu den entsprechenden Objekten in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann. Bei Behinderungen der Vertragserfüllung durch unternehmerische Vertragspartner (B2B) werden Standzeiten nach tatsächlichem Aufwand zum geltenden Stundensatz zur Verrechnung gebracht.
Insbesondere hat der Vertragspartner alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.
- 4.2. Allfällige für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Vertragspartner auf seine Kosten einzuholen. Notwendige Informationspflichten gegenüber Behörden oder Dritten kommt der Vertragspartner selbständig nach und hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 4.3. Bei Lieferung von Ware durch uns, unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen wird Lieferung bis zur Bordsteinkante vereinbart.
- 4.4. Bei Selbstabholung geht die Gefahr des Transportes unmittelbar nach Abholung der Ware auf den Vertragspartner oder an eine von ihm bestimmten Person, über.

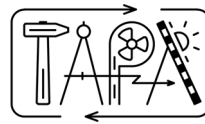
5. Geistiges Eigentum, Schutz der Pläne

- 5.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die unsererseits dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt oder durch dessen Beitrag entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum von uns. Die Fa. TAPA GesmbH behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Diese können jederzeit zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich an uns zurückzustellen, falls kein Vertrag zustande kommt.
- 5.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 5.3. Die FA. TAPA GesmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der FA. TAPA GesmbH anzugeben.
- 5.4. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen durch einen unternehmerischen Vertragspartner (B2B) hat FA. TAPA GesmbH Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der FA. TAPA GesmbH genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

6. Preise (Kaufpreis, Werklohn)

- 6.1. Preisangaben verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie des Montagematerials. Weiters stellen unsere Preisangaben keine Pauschalpreise dar. Pauschalpreise sind ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien als solche zu vereinbaren.
- 6.2. Für vom Vertragspartner angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht unsererseits Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 6.3. Wir sind ausdrücklich berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.





7. Honorar, Leistungsumfang

- 7.1. Sämtliche Honorare sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 7.2. In den angegebenen Honorarbeträgen für unternehmerische Vertragspartner (B2B) ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 7.3. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

8. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Terminsverlust / Aufrechnungsverbot

- 8.1. Der vorgeschriebene Rechnungsbetrag ist prompt ab ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig bzw. finden sich die genauen Zahlungsmodalitäten auf der von uns übermittelten Rechnung.
- 8.2. Eine Übermittlung der Rechnung per Post oder per unverschlüsselter Email gilt als genehmigt und tauglicher Zustellvorgang.
- 8.3. Vom Vertragspartner vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 8.4. Wir sind berechtigt, Zahlungen per Vorkasse zu begehren.
- 8.5. Gegenüber Unternehmern als Vertragspartner sind wir gemäß § 456 UGB bei schuldhaftem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern wird ein Zinssatz iHv 4% pa verrechnet.
- 8.6. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 8.7. Gerät der unternehmerische Vertragspartner (B2B) im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Vertragspartner einzustellen.
- 8.8. Wir sind diesfalls berechtigt, sämtliche Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Vertragspartner nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und der Vertragspartner unter Androhung dieser Folge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.
- 8.9. Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen leistet, wird Terminsverlust vereinbart, sodass bei nicht fristgerechter Bezahlung mit auch nur einer Rate sämtliche noch ausständigen Teilzahlungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- 8.10. Bei Verbrauchergeschäften gilt obige Regelung, soweit wir unsere Leistungen vollständig erbracht haben, eine rückständige Leistung des Vertragspartners mindestens sechs Wochen fällig ist und der Vertragspartner unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminsverlustes gemahnt wurde.
- 8.11. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder unsererseits anerkannt worden sind. Verbrauchern als Vertragspartner steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Vertragspartners stehen, sowie bei allfälliger Zahlungsunfähigkeit unsererseits.
- 8.12. Der Vertragspartner verpflichtet sich, uns im Falle eines Zahlungsverzugs die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten udgl.) zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von EUR 10,00, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

9. Erfüllungsort

- 9.1. Als Erfüllungsort für alle Büroleistungen gilt der Sitz der Fa. TAPA GesmbH als vereinbart.





10. Rücktritt

10A. Rücktritt durch uns

- 10A.1. Wir sind bei Vorliegen eines der nachstehenden Gründe zum Vertragsrücktritt berechtigt:
- die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung wird aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, unmöglich oder wesentlich verzögert bzw. ist wirtschaftlich nicht vertretbar
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch uns keine Vorauszahlung leistet bzw. im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners bzw. im Falle der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens
 - bei Vertragsverletzung seitens des Vertragspartners, wozu auch Annahmeverzug (Punkt 9.) zählt
 - im Fall des Verletzens der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners trotz angemessener Nachfristsetzung
 - wenn der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.
- 10A.2. Der Vertragspartner ist bei berechtigtem Rücktritt von uns verpflichtet, uns alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Leistungserbringung notwendig waren, zu ersetzen.
- 10A.3. Unser Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an den Vertragspartner mitzuteilen.

10B. Rücktritt des Vertragspartners

- 10B.1. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Vertragspartners ist bis 14 Tage nach Auftragserteilung möglich, außer der Vertragspartner verzichtet auf sein Rücktrittsrecht. Bei einem späteren Rücktritt, d.h. nach Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen, steht uns trotz Unterbleibens der vollständigen Erbringung der Vertragsleistung der volle Rechnungsbetrag (Kaufpreis, Aufwandsersatz) zu.
- 10B.2. Allfällige Schadenersatzansprüche, die uns zustehen, bleiben hievon unberührt.
- 10B.3. Sofern es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher iSd KSchG handelt, ein Fernabsatzvertrag besteht oder ein Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräumlichkeiten abgeschlossen wurde, besteht das Recht des Verbrauchers gemäß § 11 FAGG binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.
Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- 10B.4. Bei einem unternehmerischen Vertragspartner (B2B) findet §1168 ABGB Anwendung; bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die seitens Fa. TAPA GesmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.
Bei Verzug der Fa. TAPA GesmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.





11. Nichterfüllung / Lieferung- und Leistungsverzug / einseitige Leistungsänderungen

- 11.1. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen, so Lieferfristen vereinbart wurden, hat der Vertragspartner jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

12. Annahmeverzug

- 12.1. Befindet sich der Vertragspartner bei Materiallieferungen in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, die Ware in unseren Geschäftsräumlichkeiten, sofern möglich, einzulagern, wofür eine Lagergebühr von EUR 10,00 pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird.
- 12.2. Sollte aufgrund der Warengröße eine Einlagerung in unseren Geschäftsräumlichkeiten nicht möglich sein, so sind wir berechtigt auf Rechnung des Vertragspartners die Ware anderweitig einzulagern. Hierzu erteilt der Vertragspartner vorab seine Zustimmung.

13. Gewährleistung / Haftung / Schadenersatz

- 13.1. Wir gewährleisten, dass die unsererseits erbrachten Leistungen dem Stand der Technik und den jeweils geltenden technischen und rechtlichen Normen und Richtlinien entsprechen. Ein fachbezogenes Weisungsrecht seitens des Vertragspartners besteht nicht bzw. können wir dem nur soweit nachkommen, als die Weisungen von uns fachlich ebenfalls vertreten werden können.
- 13.2. Allfällige Mängel müssen vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Übermittlung der Schlussrechnung, uns gegenüber schriftlich gerügt werden.
- 13.3. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag sind von der FA. TAPA GesmbH innerhalb angemessener Frist, die im allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 13.4. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Eintritt von Vermögensschäden und unmittelbaren Schäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.5. Gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern (B2B) ist die Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 13.6. Für Schäden an allfällig für die Vertragserfüllung übernommenen Sachen des Vertragspartners wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 13.7. Die Haftung für mittelbare Schäden Dritter ist ebenso wie eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.
- 13.8. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns aufgrund von Schädigungen, die diese dem Vertragspartner – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Vertragspartner – zufügen.
- 13.9. Wenn und soweit der Vertragspartner für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung (z.B. Unfallversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung, Transport, Feuer und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und weist uns dies binnen 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungsleistung schriftlich unaufgefordert nach. Unsere Haftung beschränkt sich jedenfalls insoweit nur auf jene Nachteile, die dem Vertragspartner durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (etwa höhere Versicherungsprämie).
- 13.10. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Vertragspartner sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahre** nach Übermittlung der Schlussrechnung durch uns **gerichtlich** geltend zu machen.





14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Bei Warenlieferungen bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages in unserem Eigentum.
- 14.2. Sollte es trotz o.g. Punktes zu einer Weiterveräußerung der Ware kommen, so wird die Abtretung der Kaufpreisforderung des Vertragspartners gegen den Dritten hiermit vereinbart. Zudem wird der Vertragspartner uns gegenüber schadenersatzpflichtig.

15. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote

- 15.1. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Nach Durchführung des Auftrages ist die Fa. TAPA GesmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

17. Salvatorische Klausel

- 17.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB nichtig oder unwirksam sein, oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wir sowie der unternehmerische Vertragspartner verpflichten uns für diesen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

18. Hinweis zum Datenschutz

- 18.1. Wir verpflichten uns zur Einhaltung der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

19. Geltendes Recht / Gerichtsstandsvereinbarung

- 19.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 19.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten ist das an unserem Sitz örtlich zuständige Gericht.
Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

